

Änderungen an Satzung und Nebenordnungen 13. Bundesparteitag (Riesa)

Inhalt

Bundessatzung.....	2
BS-1 Antrag zur Satzung (angenommen) <i>Anzahl Bundessprecher senken auf ein oder zwei</i>	2
BS-3.1 Antrag zur Satzung (angenommen) <i>Aufnahmegespräch mittels Videokonferenz für im Ausland lebende Antragsteller ermöglichen</i>	2
BS-6 Antrag zur Satzung (angenommen) <i>Differenzierung bei Beantragung einer Ordnungsmaßnahme</i>	2
BS-7 Antrag zur Satzung (angenommen) <i>Klarstellung Gleichzeitigkeit Parteiausschluss und Aussetzung Mitgliedsrechte</i>	3
Schiedsgerichtsordnung.....	4
SGO-1 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung (angenommen) <i>Synchronisation Amtszeiten Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter</i>	4
SGO-4 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung (angenommen) <i>Einführung Berichtspflicht Schiedsgerichte</i>	5
SGO-5.1 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung (angenommen) <i>Bessere und systematischere Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung von Schiedsgerichtsentscheidungen</i>	6
SGO-6 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung (angenommen) <i>Mitteilungspflichten von Schiedsgerichten an alle Verfahrensbeteiligte</i>	7
SGO-8 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung (angenommen) <i>Videokonferenzen bei mündlichen Verhandlungen oder Zeugenvernehmungen ermöglichen</i>	8
SGO-9 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung (angenommen) <i>Überprüfbarkeit auch bei Beschlüssen/Entscheidungen der Landesschiedsgerichte</i>	9
SGO-10 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung (angenommen) <i>Klarstellung, erhöhte Rechtssicherheit und Beschleunigung der Praxis bei Rechtsmitteln</i>	9
Finanz- und Beitragsordnung.....	10
FBO-1 Antrag zur Finanz- und Beitragsordnung (angenommen mit FBO 1.2) <i>Neue Fälligkeiten, Mindestbeträge für Quartals- und Monatszahlungen Mitgliedsbeiträge</i>	10
FBO-3 Antrag zur Finanz- und Beitragsordnung (angenommen) <i>Neue Fristen für Mitteilung Mandatsträgerbeiträge</i>	11
FBO-4 Antrag zur Finanz- und Beitragsordnung (angenommen) <i>Neuregelung Einzug Mitgliedsbeiträge durch Bundesverband oder Landesverbände</i>	11

Bundessatzung

BS-1 Antrag zur Satzung (angenommen) *Anzahl Bundessprecher senken auf ein oder zwei*

Der Bundesparteitag möge beschließen, § 13 (a) der Bundessatzung wie folgt zu ändern:

Der Bundesvorstand besteht aus

(a) einem oder zwei Bundessprechern,

BS-3.1 Antrag zur Satzung (angenommen) *Aufnahmegespräch mittels Videokonferenz für im Ausland lebende Antragsteller ermöglichen*

Antragsteller: *Bundesvorstand*

Der Bundesparteitag möge § 4 Absatz 7 Bundessatzung wie folgt nach Satz 2 ergänzen:

„Bei Aufnahmegesprächen gemäß Absatz 1 Satz 4 ist nur bei im Ausland lebenden Antragsstellern die gleichzeitige Anwesenheit an einem Ort entbehrlich.“

BS-6 Antrag zur Satzung (angenommen) *Differenzierung bei Beantragung einer Ordnungsmaßnahme*

Antragsteller: *Bundesvorstand*

Der Bundesparteitag möge § 7 Absatz 4 (a) Bundessatzung wie folgt ergänzen:

„(a) Enthebung aus einem **bestimmten** Parteiamt **oder jeglichen Parteiämtern**,“

BS-7 Antrag zur Satzung (angenommen) Klarstellung Gleichzeitigkeit Parteiausschluss und Aussetzung Mitgliedsrechte

Antragsteller: *Satzungsausschuss*

§ 7 Abs. 7 wird wie folgt neu gefaßt:

„(7) ~~1Ist ein Antrag auf Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 5 gestellt und~~ **L**iegt ein dringender und schwerwiegender Fall vor, der ein sofortiges Eingreifen erfordert, so kann der zuständige Landesvorstand oder der Bundesvorstand **zusätzlich zu einem Antrag auf Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 5 den Antragsgegner** ~~durch einen von zwei Dritteln seiner Mitglieder gefaßten Beschluß den Antragsgegner~~ bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts in der Hauptsache von der Ausübung seiner Rechte (z.B. eines Parteiamts) ausschließen. **Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands.** ²Die Maßnahme wird mit Bekanntgabe gegenüber dem Betroffenen wirksam.“

Schiedsgerichtsordnung

SGO-1 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung (angenommen) *Synchronisation Amtszeiten Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter*

Antragsteller: *Satzungsausschuss*

Der Parteitag möge beschließen:

„§ 2 Absatz 2 und § 2 Absatz 5 der Schiedsgerichtsordnung werden wie folgt geändert und die nachstehende Übergangsregelung eingefügt:

(2) Die Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter werden auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit beginnt jeweils mit dem auf ihre Wahl folgenden 1. Januar. Scheidet ein Schiedsrichter durch Ablauf seiner Amtszeit aus, wird er durch einen neu gewählten Schiedsrichter mit sodann beginnender Amtszeit ersetzt. Ist ein solcher nicht vorhanden, rückt ein Ersatzschiedsrichter für die Dauer eines Jahres nach. Scheidet ein Schiedsrichter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so rückt ein Ersatzschiedsrichter für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Schiedsrichters in das Schiedsgericht nach. Die Reihenfolge, in der die gewählten Ersatzschiedsrichter nachrücken, ergibt sich aus der zeitlichen Reihenfolge ihrer Wahl, im Falle der gleichzeitigen Wahl nach dem Wahlergebnis. Abweichend davon rückt der nach dieser Reihenfolge erste Ersatzschiedsrichter mit der Befähigung zum Richteramt nach, wenn sonst nicht die nötige Zahl von Schiedsrichtern diese Eigenschaft hätte. Sind keine Ersatzschiedsrichter mehr vorhanden, verlängert sich die Amtszeit der amtierenden Schiedsrichter um ein Jahr.

(4) Fällt die Anzahl der Schiedsrichter am Bundesschiedsgericht unter die in § 4 Absatz 1 Satz 2 festgelegte Anzahl, wird der Landesschiedsrichter mit der längsten ununterbrochenen Parteizugehörigkeit zum Ersatzrichter. Bei gleicher Dauer der Parteizugehörigkeit entscheidet das Lebensalter.“

Übergangsregelung:

"Die Amtszeit der im Jahr 2022 gewählten Schiedsrichter beginnt mit ihrer Wahl und endet mit Ablauf des Jahres 2024. Die in den Jahren 2020 und 2021 gewählten Schiedsrichter bleiben bis zum Ablauf des Jahres 2023 im Amt.“

SGO-4 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung (angenommen)

Einführung Berichtspflicht Schiedsgerichte

inkl. angenommenem Änderungsantrag SGO 4.2 in grün

Antragsteller: *Satzungsausschuss*

Der Bundesparteitag möge beschließen:

§ 4 der Schiedsgerichtsordnung wird folgender Absatz 6 hinzugefügt und § 5 Abs. 2 Schiedsgerichtsordnung wird wie folgt neu gefaßt:

§ 4– Besetzung des Bundesschiedsgerichts

(6) Vor Neuwahlen berichtet das Bundesschiedsgericht dem Bundesparteitag über seine Tätigkeit im Zeitraum seit den jeweils vorangegangenen Wahlen. Der Bericht enthält auch Angaben zu Art und Zahl der im Berichtszeitraum anhängig gewordenen, der durch Sachentscheidung und der in anderer Weise (z.B. Rücknahme, Erledigung) abgeschlossenen Verfahren sowie zur jeweiligen durchschnittlichen Verfahrensdauer. Einmal im Jahr berichtet das Bundesschiedsgericht dem Konvent und der Landesschatzmeisterkonferenz über seine Tätigkeit.

§ 5 – Besetzung der Landesschiedsgerichte

(2) Das Landesschiedsgericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung von drei Schiedsrichtern, von denen einer die Befähigung zum Richteramt haben muß. § 4 Absatz 1 Sätze 3 und 4 (Wahl des Präsidenten), Absatz 2 (Ersatzschiedsrichter), Absatz 4 Sätze 2 bis 7 (Geschäftsverteilung) sowie Absatz 5 (Grundsätzliche Entscheidungen) **und Absatz 6 (Berichtspflicht)** gelten für die Landesschiedsgerichte entsprechend.“

SGO-5.1 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung (angenommen) *Bessere und systematischere Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung von Schiedsgerichtsentscheidungen*

Antragsteller: *Bundесvorstand*

Der Bundesparteitag möge § 3 Absatz 6 und 7 Schiedsgerichtsordnung wie folgt anpassen:

„(6) Das Bundesschiedsgericht archiviert seine Entscheidungen elektronisch. Es legt ferner eine nach Stichworten aufgebaute elektronische Sammlung von anonymisierten Textauszügen aus Entscheidungen an, in welchen die Klärung einer für den Parteibetrieb relevanten Rechts- oder Auslegungsfrage enthalten ist. Auch die Landesschiedsgerichte sind befugt, in gleicher Weise Passagen aus rechtskräftigen Entscheidungen einzustellen. Den Landesschiedsgerichten, den Parteivorständen und dem Satzungsausschuss des Konvents ist in geeigneter Weise der Zugriff auf diese Sammlung zu ermöglichen. ~~Das Schiedsgericht erstellt eine vollständig anonymisierte Fassung der Entscheidung. Diese kann von dem Schiedsgericht sowie dem Bundes- bzw. Landesvorstand parteiöffentlich gemacht werden.~~

(7) Das Bundesschiedsgericht ist berechtigt, seine verfahrensbeendenden und mit Gründen versehenen Entscheidungen (Urteile und Beschlüsse) **vollständig oder auszugsweise** in anonymisierter Form im Internet auf einer der Allgemeinheit zugänglichen geeigneten elektronischen Plattform einzustellen **oder in sonstiger Weise parteiöffentlich zu machen**. Dies gilt für die Landesschiedsgerichte entsprechend, falls die Entscheidung für die Parteimitglieder von Wichtigkeit oder von Interesse ist. Bei der Veröffentlichung ist darauf hinzuweisen, ob bzw. inwieweit die Entscheidung rechtskräftig ist.

SGO-6 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung (angenommen) Mitteilungspflichten von Schiedsgerichten an alle Verfahrensbeteiligte

Antragsteller: *Satzungsausschuss*

Der Bundesparteitag möge entscheiden:

§ 14 Absätze 1 und der Schiedsgerichtsordnung werden wie folgt geändert, § 19 Absatz 3 der Schiedsgerichtsordnung wird wie folgt geändert und § 20 der Schiedsgerichtsordnung wird nachfolgender Absatz 3 hinzugefügt:

„§ 14 – Einleitung des Verfahrens, Schriftverkehr

(1) *Nach Eingang eines Antrags bei dem Schiedsgericht weist dieses unverzüglich den Antragsgegner und den zuständigen Landesvorstand unter Angabe der Beteiligten, der gestellten Anträge und des Aktenzeichens auf den Eingang hin.*

Zugleich prüft es, ob der Antrag als unzulässig oder offensichtlich unbegründet erscheint. Ist das der Fall, weist es den Antragsteller auf diese Einschätzung hin und gibt unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Ergänzung der Antragschrift. Geht innerhalb der Frist keine weitere Stellungnahme des Antragstellers ein, gilt dies als Rücknahme des Antrags. Das Gericht kann die Vorprüfung auf eines seiner Mitglieder übertragen.

(2) *Sofern der Antrag als zurückgenommen gilt, stellt das Schiedsgericht dies fest, andernfalls eröffnet es das Verfahren. Der Beschluß nach Satz 1 wird den Verfahrensbeteiligten sowie dem Landesvorstand übermittelt.*

§ 19 – Entscheidungen

(3) Urteile werden *den Verfahrensbeteiligten* mittels Einschreiben zugestellt. *Sofern der Landesvorstand nicht Verfahrensbeteiligter ist, teilt ihm das Schiedsgericht den Urteilstenor mit.*

§ 20 – Einstweilige Anordnung

(3) *§ 19 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“*

SGO-8 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung (angenommen)
Videokonferenzen bei mündlichen Verhandlungen oder
Zeugenvernehmungen ermöglichen

Inkl. Änderungsantrag SGO 8.1 in grün

Antragsteller: *Bundsvorstand*

Der Bundesparteitag möge § 18 Absatz 1 und 3 Schiedsgerichtsordnung wie folgt ergänzen:

„(1) Das Schiedsgericht bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In besonders eilbedürftigen Fällen kann sie bis auf drei Tage abgekürzt werden. *Die mündliche Verhandlung oder eine Zeugenvernehmung kann auf Beschluß des Gerichts und soll auf übereinstimmenden Antrag der Prozeßparteien im Wege einer Videokonferenz durchgeführt werden.*“

[...]

(3) Die Verhandlungen sind öffentlich für Parteimitglieder. Das Gericht kann die Parteiöffentlichkeit ausschließen. *Wird die Verhandlung als Videokonferenz durchgeführt, sind Mitschnitte unzulässig. Im Fall eines Verstoßes ist unverzüglich der Datenschutzbeauftragte beim Bundsvorstand einzuschalten.*“

SGO-9 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung (angenommen) *Überprüfbarkeit auch bei Beschlüssen/Entscheidungen der Landesschiedsgerichte*

Antragsteller: *Satzungsausschuss*

Der Parteitag möge folgende Änderung der Schiedsgerichtsordnung verabschieden:

§ 21 Abs. 1 der Schiedsgerichtsordnung wird wie folgt neu gefasst:

(1) Gegen ~~die~~ Urteile, **verfahrensbeendende Beschlüsse, Entscheidungen nach §§ 7 Abs. 8 und 8 Abs. 3 der Bundessatzung** und gegen Einstweilige Anordnungen der Landesschiedsgerichte kann bei dem Bundesschiedsgericht der Antrag auf Überprüfung gestellt werden.

SGO-10 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung (angenommen) *Klarstellung, erhöhte Rechtssicherheit und Beschleunigung der Praxis bei Rechtsmitteln*

Antragsteller: *Bundesvorstand*

Der Bundesparteitag möge § 21 Absatz **3** Schiedsgerichtsordnung wie folgt ergänzen:

(3) Der Antrag richtet sich an das Bundesschiedsgericht. Er ist beim Bundesschiedsgericht gemäß § 10 Schiedsgerichtsordnung zusammen mit einer Kopie ~~des der~~ zu überprüfenden ~~Urteils~~ **Entscheidung** einzureichen. Der Rechtsmittelführer soll eine Kopie des Antrags an das Landesschiedsgericht übermitteln, das die Entscheidung getroffen hat. Das Landesschiedsgericht hat die vollständige Verfahrensakte unverzüglich dem Bundesschiedsgericht zu übersenden. **Sofern diese elektronisch abgespeichert ist, genügt deren Zuleitung, soweit es nicht auf Originaldokumente ankommt.** Das Landesschiedsgericht behält eine Kopie der Akte. **Im Falle einer elektronischen Abspeicherung genügt diese. [...]**

Finanz- und Beitragsordnung

FBO-1 Antrag zur Finanz- und Beitragsordnung (angenommen mit FBO 1.2)

Neue Fälligkeiten, Mindestbeträge für Quartals- und Monatszahlungen Mitgliedsbeiträge

Inkl. Änderungsantrag FBO 1.2 in grün (sind konkrete Streichungen)

Antragsteller: *Bundesvorstand*

Die Delegierten des 13. Bundesparteitages mögen auf Antrag des Bundesvorstandes beschließen, dass der § 8 Absatz 3 Finanz- und Beitragsordnung wie folgt neu gefasst wird:

"Der Jahresmitgliedsbeitrag **entsteht am 01. Januar eines jeden Jahres und ist am 31.**

März eines jeden Jahres fällig.

Ab **einem Jahresbeitrag von 120 Euro bzw. einem anteiligen Monatsbetrag von 10 Euro** kann **monatlich** jeweils zum **1. des Monats** oder **quartalsweise** jeweils zum **01. Januar, zum 01. April, zum 01. Juli und zum 01. Oktober** gezahlt werden.

Über Anträge zur Reduzierung des Mitgliedsbeitrags wegen Vorliegen einer sozialen Härte entscheiden der zuständige Kreisvorsitzende und der Kreisschatzmeister einvernehmlich.

Der zuständige Landesschatzmeister ~~sowie der Bundesschatzmeister~~ kann der Beitragsreduzierung **jeweils widersprechen und die zur Beurteilung erforderlichen Informationen anfordern.“**

FBO-3 Antrag zur Finanz- und Beitragsordnung (angenommen) Neue Fristen für Mitteilung Mandatsträgerbeiträge

Antragsteller: *Bundesvorstand*

Die Delegierten des 13. Bundesparteitages mögen auf Antrag des Bundesvorstandes beschließen, dass der § 8a Absatz 4 Finanz- und Beitragsordnung wie folgt neu gefasst wird:

"Die Bundespartei teilt den Mitgliedern jährlich bis zum **31. März** mit, ob und in welcher **prozentualen** Höhe die einzelnen Abgeordneten im vorangegangenen Jahr Mandatsträgerbeiträge gemäß Absatz 1 und 2 entrichtet haben.

Die Landesverbände teilen dazu dem Bundesschatzmeister **durch ihre Landesschatzmeister bis zum 31. Januar des Folgejahres** mit, welche Beiträge an sie geleistet worden sind. Bei Abgeordneten, die nicht in die Unterrichtung der Mitglieder eingewilligt haben, wird nur dieser Umstand mitgeteilt."

FBO-4 Antrag zur Finanz- und Beitragsordnung (angenommen) Neuregelung Einzug Mitgliedsbeiträge durch Bundesverband oder Landesverbände

Antragsteller: *Bundesvorstand*

Die Delegierten des 13. Bundesparteitages mögen auf Antrag des Bundesvorstandes beschließen, dass der § 8 Absatz 5 Finanz- und Beitragsordnung wie folgt neu gefasst wird:

"Die Mitgliedsbeiträge werden durch den **Bundesverband** eingezogen.

Auf Beschluss eines Landesvorstandes **soll** der Beitragseinzug **für die Dauer eines Kalenderjahres auf den jeweiligen Landesverband übertragen werden. Die Beschlußfassung für das Folgejahr ist gegenüber dem Bundesverband bis zum 30. November eines jeden Jahres nachzuweisen.**

Landesverbände, die hiervon Gebrauch machen, sind verpflichtet, den Beitragseinzug und das damit verbundene Mahnwesen satzungsgemäß durchzuführen. Die einheitliche Umsetzung des Mahnwesens wird durch den Bundesschatzmeister beaufsichtigt."